


4

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Lufingen		0063-0004

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 16. Dezember 1965**

4696. Quartierplan (Revision). Am 25. Oktober 1965 ersuchte der Gemeinderat Lufingen um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 17. Dezember 1963 und 16. September 1965 betreffend Abänderung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1732/1961 genehmigten Quartierplanes Nr. 1, Vordermarchlen-Augwil. Diese Beschlüsse wurden am 20. Dezember 1963 und 28. August 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den beiden Zeugnissen des Bezirksrates Bülach vom 22. September 1965 und 20. Oktober 1965 sind gegen die Quartierplanrevision keine Rekurse eingegangen.

Die Revisionsvorlage gliedert sich in zwei durch den Altwingertbach getrennte Teile.

Im Gebiet, das südöstlich dieses Baches liegt, beschränkt sich die Revision auf die Abänderung von Bau- und Niveaulinien, insbesondere auf die Anpassung der Niveaulinie der Altwingertstrasse, welche infolge der durch das kantonale Tiefbauamt verlangten Strassenanpassung an die Augwilerstrasse II. Kl. Nr. 4 nötig wurde. Die Baulinien längs des Altwingertbaches wurden geringfügig reduziert, da der vorgesehene Fussweg aus topographischen Gründen nicht mehr entlang des südöstlichen Bachufers geführt wird. Im Bereich der Parzelle Nr. 6935 a wird die Abkröpfung der Baulinien geändert, um eine bessere Ueberbauung dieses Grundstückes zu ermöglichen, wobei die Verkehrsübersicht weiterhin gewährleistet ist. Die Baulinien längs des nicht mehr benützten Flurweges Kat.-Nr. 7232 werden aufgehoben und gleichzeitig die Baulinienlücke der Buckstrasse längs der Parzelle Nr. 7238 geschlossen.

Im nordwestlich des Altwingertbaches liegenden Gebiet wurde im Rahmen eines privaten Quartierplanverfahrens eine neue Erschliessung mit gleichzeitiger Landumlegung vorgenommen.

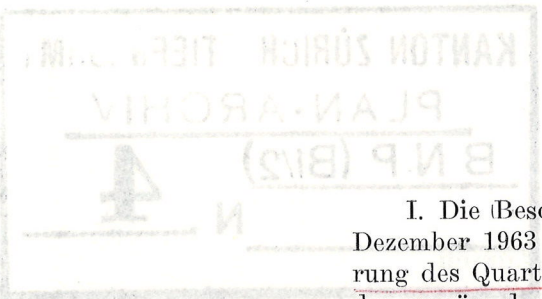
Der Erschliessung dieses Gebietes dienen die Augwilerstrasse II. Kl. Nr. 4, die Quartierstrassen Vogelhaldenstrasse und Rebstrasse sowie ein Fussweg zwischen der Vogelhaldenstrasse und der Augwilerstrasse. Die mit 20 m festgelegten Abstände der Baulinien an den beiden Quartierstrassen entsprechen ihrer Bedeutung. Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 14,9 % bei der Vogelhaldenstrasse und von 9 % bei der Rebstrasse auf.

Wie aus dem Projektplan ersichtlich ist, wird die Fortsetzung der Vogelhaldenstrasse mittels eines Durchlasses ϕ 100 cm über den Altwingertbach geführt. Vorgängig der Bauausführung sind die diesbezüglichen Detailpläne der Direktion der öffentlichen Bauten, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, zur Stellungnahme einzureichen.

Der Genehmigung dieser beiden Teilvorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:



I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Lufingen vom 17. Dezember 1963 und 16. September 1965 betreffend Abänderung des Quartierplanes Nr. 1, Vordermarchlen-Augwil, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Lufingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Lufingen unter Rücksendung je eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Dezember 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler